

AG_STRAFGERICHT SST.2021.181 vom 25. Januar 2022

Ag Strafgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2021.181

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2021.181 du 25 janvier 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2021.181 del 25 gennaio 2022

Erwägungen

E. 21

März 2019 E. 1.2.4) 5.3. Nachdem in objektiver Hinsicht feststeht, dass der Beschuldigte der Privatklägerin keine ernstlichen Nachteile angedroht hat, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er dies in Kauf genommen hat. Zudem erscheint es verständlich, dass der Beschuldigte, der in Erfahrung gebracht hatte, dass die Privatklägerin selbst rückerstattungsberechtigt für das von ihr gekaufte Ticket war und dies der Privatklägerin auch mitgeteilt hatte (vgl. act. 29), die Privatklägerin zur Rückzahlung des Kaufpreises bewegen wollte. Nachdem sie auf seine ersten beiden diesbezüglichen Mitteilungen (die inhaltlich, da nicht angeklagt, nicht weiter zu werten sind) vom 28. Februar 2020 nicht reagiert hatte, durfte der Beschuldigte davon ausgehen, dass seine anschliessende Androhung mit dem Einschalten der Polizei am 2. März 2020 nicht unrechtmässig war. Immerhin bestand aus seiner Sicht die Gefahr, dass die Privatklägerin den von ihr bezahlten Kaufpreis vom Veranstalter zurückerhalten und gleichzeitig auch den vom Beschuldigten bezahlten Kaufpreis behalten, sich also um diesen bereichert hätte. 5.4. Der subjektive Tatbestand von Art. 181 StGB ist folglich ebenfalls nicht erfüllt, weshalb auch eine allfällige Strafbarkeit des Beschuldigten wegen Versuchs entfällt. 6. Es ergibt sich somit zusammengefasst, dass der Beschuldigte in Gutheissung seiner Berufung vom Vorwurf der Nötigung freizusprechen ist. Es braucht deshalb auf seine (ohne haltlosen, vgl. die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil E. 4.4 f.) in der Berufung sinngemäss gegen die Privatklägerin erhobenen Vorwürfe, sie habe die von ihr eingereichte E-Mail-Korrespondenz gefälscht und er habe gar nie mit ihr Kontakt gehabt und auch kein Konzertticket von ihr erworben, nicht weiter eingegangen zu werden. 7. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten erster- und zweiter Instanz auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 2 StPO). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten ist sodann weder im erstinstanzlichen noch im Berufungsverfahren ein entschädigungsfähiger Aufwand entstanden.

- 12 - Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen. 2. Die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte

elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 25. Januar 2022 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Plüss Bastian

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.